

Statuten des Vereins Zürcher Wasserspringer (VZW)

1. Name und Zweck

- 1.1. Der VZW ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sitz des Vereins ist Zürich.
- 1.2. Der VZW bezweckt die Förderung des Wassersportes. Er unterstützt die Bestrebungen von Privat-, Behörden- und Verbandsseite, um dieses Ziel zu erreichen.
- 1.3. Der VZW ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes und unterstellt sich den Satzungen des Verbandes. Der VZW ist im weiteren Mitglied des Kantonalzürcherischen Schwimmverbandes, Mitglied der Interessengemeinschaft Stadtzürcher Wassersportler und anderer, dem Zwecke dienender Verbände.
- 1.4. Der VZW unterstützt in seiner Tätigkeit die Umsetzung der „Ethik-Charta im Sport“ bei seinen Aktivitäten.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Um die Mitgliedschaft kann sich jedermann bewerben. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- 2.2. Der Eintritt in den VZW hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Eintritte werden durch den Vorstand vorgenommen und durch die Jahresversammlung bestätigt.
- 2.3. Der Austritt kann zweimal jährlich auf Mitte und Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten vor Austritt schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 2.4. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann die Jahresversammlung ein Mitglied ausschliessen. Dieser Antrag ist zu traktandieren und der Einladung beizulegen. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung das Recht auf persönliche Stellungnahme einzuräumen. Das Mitglied hat die Möglichkeit vor der Jahresversammlung aus dem Verein auszutreten.
- 2.5. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern und Trainern.
- 2.6. Vereinsmitglieder müssen an Meisterschaften unter dem Namen des VZW antreten.

3. Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 3.1.1. Die Jahresversammlung
 - 3.1.2. Der Vereinsvorstand
 - 3.1.3. Die Rechnungsrevisoren
- 3.2. Die Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Durchführung durch den Vorstand. Ihr fallen in der Regel folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers
- Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes: Des Präsidenten, des Kassiers und des Sportchefs
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenrevisionen
- Anträge von Mitgliedern. Diese sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen

3.3. Ausserordentliche Jahresversammlung

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der Mitglieder oder der beiden Revisoren gemeinsam einberufen werden. Sie hat spätestens 6 Wochen nach der Antragsstellung zu erfolgen.

3.4. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des technischen Leiters und des Kassiers selbst. Der Vorstand erarbeitet ein Pflichtenheft über die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen.

3.5. Die Revisoren

Es werden jeweils zwei Revisoren für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Akten und Protokolle sowie in die Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie erstellen zuhanden der Jahresversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

4. Wahlen und Abstimmungen

- 4.1. Alle Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt; bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.
- 4.2. Die Organe des Vereins wählen und stimmen in der Regel offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. 1/5 der Stimmberechtigten können jederzeit eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

5. Verwaltung und Beiträge

- 5.1. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember
- 5.2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
- 5.3. Der Vorstand schliesst die Rechnung einen Monat vor der ordentlichen Jahresversammlung ab und übergibt diese zur Prüfung an die Revisoren.
- 5.4. Die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt, welches integrierender Bestandteil der Statuten bildet. Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Vereinsversammlung jährlich festsetzt. Eine Haftung des Vereinsmitgliedes über seinen Mitgliederbeitrag hinaus findet nicht statt. Der Verein, seine Organe und Mitglieder können bei Unfällen oder Schäden nicht haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer Unfall-, Privathaftpflicht- sowie einer Reiseannulationskostenversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
- 5.5. Für Personen, die dem VZW nicht beitreten, aber trotzdem Trainings besuchen wollen, steht die Möglichkeit des Besuchs von Kursen offen, welche der VZW anbietet. Das Kurswesen ist im Beitragsreglement geregelt, die Gebühren legt der Vorstand fest.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf eine Statutenänderung müssen mindestens 30 Tage vor der Jahresversammlung,

spätestens Ende Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese sind in der Jahresversammlung zu traktandieren und der Einladung im Wortlaut beizulegen.

6.2. Auflösung: Der Verein wird aufgelöst, wenn 4/5 der Mitglieder dies verlangen.

6.3. Gültigkeit: ab 01.04.2011 bis zur einer nächsten Statutenrevision.

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 26. November 1981 genehmigt, in Kraft gesetzt und an den Jahresversammlungen vom 10.12.1988, 25.03.1994, 31.03.1995, 04.04.1996, 21.03.1999, 04.05.2001, 24.03.2006 und 01.04.2011 revidiert.

Zürich, 01.04. 2011